

# Ihr Recht auf die zweite Meinung

## Neue Möglichkeiten für zweifelnde Patienten

Für Ihren Arzt war es bisher Alltag: Er stellt eine Diagnose und schlägt eine Behandlung vor. Sie als Patient müssen der Einschätzung des Fachmanns vertrauen. Häufig besteht aber gerade vor Operationen und anderen schweren Eingriffen Unsicherheit, ob die empfohlene Therapie tatsächlich die beste Wahl ist. Ab dem 1. Januar 2016 ändert sich das: Dann haben Patienten nach dem sogenannten Versorgungsstärkungsgesetz das Recht auf eine ärztliche Zweitmeinung.



Durch Einholen einer Zweitmeinung verschaffen sich Patienten Sicherheit bei der Behandlung.

Die Zweitmeinung soll als Entscheidungshilfe für oder gegen einen medizinischen Eingriff dienen und dazu beitragen, die Zahl der unnötigen Operationen in Deutschland zu senken. Gerade im Bereich der Wirbelsäule oder am Herzen gelten viele Eingriffe als vermeidbar. Oft stehen auch Patienten mit einer Krebsdiagnose vor der Entscheidung zwischen einer Operation und anderen Therapieformen. Da kann es hilfreich sein, vorher einen weiteren Arzt zu fragen. Das ist für Sie aber kein Muss, sondern ein zusätzliches freiwilliges Angebot, das von der Krankenkasse finanziert wird.

### Rechtliche Verpflichtung für Mediziner

Bislang verweisen nur 13 Prozent aller Ärzte auf die Möglichkeit, eine Zweitmeinung einzuholen. Durch die neue Regelung wird der Mediziner künftig verpflichtet, auf dieses Recht hinzuweisen. Auch muss er Ihnen auf Anfrage Zugang zu den Krankenakten gewähren. Diese sollten Sie zu erneuten Untersuchungen mitbringen. Achtung: Möglicherweise fallen für die Kopien der Unterlagen Kosten an.

Für den zweiten Arzt sollte der Befund des Kollegen nicht die einzige Entscheidungsgrundlage sein. Eine

erneute gründliche Untersuchung ist die Basis für eine unabhängige Empfehlung. Nur in seltenen Fällen genügt, je nach Art Ihrer Erkrankung, auch eine Ferndiagnose. Voraussetzung für das Einholen einer Zweitmeinung: Der Eingriff muss planbar sein. Wenn der Gesundheitszustand eine sofortige Behandlung erfordert, muss der Arzt natürlich handeln.

### Krankenkassen sind Ansprechpartner

Bei der Wahl eines kompetenten Mediziners kann die Krankenkasse unterstützen. Viele Kassen bieten darüber hinaus eine Beratung an, wenn Sie Zweifel an der Diagnose des behandelnden Arztes haben.

Bereits jetzt finanzieren Krankenkassen kritischen Patienten häufig eine ärztliche Zweitmeinung. Konnten in der Vergangenheit aber auch private Unternehmen oder die Kassen selbst eine Zweitmeinung abgeben, so dürfen dies nach neuem Recht nur noch Ärzte und Krankenhäuser tun.

Außerdem soll im Gesetz festgelegt werden, bei welchen Krankheitsbildern der Besuch beim zweiten Mediziner gewährleistet werden muss. Der Gemeinsame Bundesausschuss, das höchste Gremium von Ärzten, Therapeuten, Krankenhäusern und Krankenkassen in Deutschland, soll bis Ende 2015 eine Liste mit Eingriffen erstellen, für die das Zweitmeinungsverfahren finanziert werden soll.

Übrigens: Der Gang zu einem weiteren Arzt ist für den Verlauf der Therapie oft nicht unerheblich. Laut einer Umfrage der Deutschen BKK entschieden sich 60 Prozent aller Patienten, die vor einer orthopädischen Operation einen zweiten Fachmann konsultierten, für eine alternative Behandlungsmethode. ■

Text: Verena Bongartz  
Foto: Fotolia/Syda Productions